

der Vermietung von Produktionsmitteln (bewegliche Sachen) auszugestalten wäre, der Lager- und Konsignationslagervertrag, sowie der Kundendienstvertrag. Auch die Montage- und Projektierungsverträge müssen von der Regelung des Außenhandelsgesetzes erfaßt werden. Eine weitere Gruppe von Verträgen, die in das Außenhandelsgesetz aufzunehmen wären, sind die Auftrags- und Kontrollverträge.

Für die Typisierung dieser Außenhandelsverträge im engeren Sinne sollte man also nach unserer Auffassung die im internationalen Handel üblichen Vertragsarten zugrunde legen und sie nach ihren ökonomischen Funktionen, insbesondere nach dem Leistungsgegenstand und nach gleichartigen Partnern, gruppieren. Dabei wird es möglich sein, jeweils einen Grundtyp ausführlicher zu regeln und bei den anderen zu dieser Gruppe gehörenden Verträgen weitgehend auf diese Regelung zu verweisen. Das bedeutet, daß die Spezifik der Regelung nicht nur bei der normativen Ausgestaltung des Gesetzes im einzelnen, sondern bereits bei der Bildung der Vertragstypen zu realisieren ist. Demnach würden eine Reihe herkömmlicher Vertragstypen völlig außer Betracht bleiben können (z. B. Leihe, Schenkung). Andere herkömmliche Vertragstypen (z. B. Werk- und Dienstvertrag, Darlehen, Verwahrung u. a.) sollten ebenfalls nicht geregelt werden; u. U. kann aber bei einem geregelt, für den internationalen Handel charakteristischen Vertragstyp eine Bestimmung aufgenommen werden, die für solche Verträge eine analoge Anwendung vorsieht³².

Außer den Außenhandelsverträgen im engeren Sinne sollten in das Außenhandelsgesetz eine Reihe weiterer Komplexe aufgenommen werden, die ihrer ökonomischen Funktion nach im wesentlichen Hilfsoperationen des Außenhandels darstellen. Dazu gehören insbesondere Versicherungsverträge und Transportverträge. Bei den Transportverträgen wird angesichts der vielfältigen Arten und Besonderheiten der Verträge (Speditionsverträge, Eisenbahnfrachtverträge, sonstige Landfrachtverträge, Post Verträge, Luftfrachtverträge, Seefrachtverträge u. a.) einerseits sowie unter Berücksichtigung der in diesem Bereich relativ weit gediehenen international einheitlichen Regelung und neuerer Einzelgesetze³³ andererseits sorgfältig zu prüfen sein, welche Komplexe im Außenhandelsgesetz geregelt werden sollten³⁴. Ferner sollte der Lizenzvertrag³⁵ * 36 37 38 39 und u. U. auch der Verlagsvertrag Gegenstand der Regelung sein. Für die internationalen Handelsbeziehungen ist charakteristisch, daß die Modalitäten der Zahlung wohl ausnahmslos mit Bankverträgen verbunden sind. Insofern können sich die Regelungen der einzelnen Vertragstypen im wesentlichen auf eine Statuierung der Zahlungspflicht beschränken, während die Formen und Modalitäten der Zahlung und Verrechnung (einschließlich der Formen der Zahlungs- und obligatorischen Kreditsicherung) in einem gesonderten Vertragstyp, dem Bankvertrag, geregelt werden könnten. Bei den Bankverträgen wäre vor allem an eine Regelung des Akkreditivs (Dokumentenakkreditivs), des Bankeninkassos (Dokumenteninkassos), der Bankgarantie (Bankbürgschaft) zu denken. Auch hierbei sind internationale

32 Beispielsweise könnte beim Lagervertrag eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach auf die Verwahrung die Bestimmungen des Lagervertrages analog angewandt werden. Beim Mietvertrag könnte eine analoge Anwendung für die Miete unbeweglicher Sachen (die insbesondere bei der Miete von Messeständen praktisch bedeutsam ist) vorgeschrieben werden.

33 Vgl. Bergner 7 Teuchert, a. a. O., S. 1853 ff.

34 Sind jedoch auf Grund internationaler Konventionen Normen in das HGB oder in andere Gesetze integriert worden, so ist darauf zu achten, daß sie bei der Regelung des Außenhandelsgesetzes berücksichtigt werden (z. B. die Haager Konsumentenregeln von 1921; vgl. dazu das Gesetz vom 10. August 1937 - RGBL. I. S. 891).

35 Vgl. hierzu Feige / Seiffert, „Probleme der Durchführung der Lizenzverordnung“, Staat und Recht 1966, Heft 1, S. 57 ff. (70 ff.).

Auslegungsregeln zu berücksichtigen³⁶. Hinsichtlich des Scheck- und Wechselrechts könnte in den Schlußbestimmungen auf die Weitergeltung der bestehenden Gesetze verwiesen werden.

Es wird auch zu prüfen sein, ob in das Außenhandelsgesetz eine Regelung der außervertraglichen Verantwortlichkeit aufgenommen werden sollte. Sowohl die ungerechtfertigte Bereicherung als auch die außervertragliche Schadenshaftung können im Zusammenhang mit Außenhandelsgeschäften, insbesondere mit den damit verbundenen Hilfsoperationen, praktisch bedeutsam werden.

Mit den Hinweisen auf die im Außenhandelsgesetz zu regelnden Verträge soll weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf ihre Gruppierung oder Systematisierung im Gesetz erhoben werden. Deutlich werden sollte jedoch, daß das Außenhandelsgesetz nicht Sache des Außenhandels allein sein kann, sondern bei der Ausarbeitung der Konzeption, der Systematik und des Inhalts dieses Gesetzes die Zusammenarbeit der verschiedensten Organe³⁷ unbedingt erforderlich ist.

Ergebnis einer engen Zusammenarbeit von Vertretern dieser Organe muß vor allem auch die Lösung des komplizierten Problems der Regelung eines Allgemeinen Teils (vor allem allgemeiner schuldrechtlicher Bestimmungen) sein, in dem die verallgemeinerungsfähigen Aspekte der einzelnen Verträge aufzunehmen sind. Wie bereits dargelegt, ist es u. E. nicht möglich, der Spezifik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen lediglich bei der Regelung der Vertragstypen Rechnung zu tragen und hinsichtlich des Allgemeinen Teils auf das ZGB zu verweisen, der notwendigerweise Verallgemeinerungen der im ZGB geregelten und den sozialistischen Bedingungen in der DDR entsprechenden Rechtsinstitute enthält. Der Allgemeine Teil eines Außenhandelsgesetzes wird hingegen eine Verallgemeinerung der in diesem Gesetz geregelten Institute enthalten müssen. Zu regeln sein wird insbesondere das Zustandekommen des Vertrages, dessen Wirksamkeitsvoraussetzungen und die Verjährung, der verallgemeinerungsfähige Inhalt der Verträge (z. B. Erfüllungsort, Erfüllungszeit), u. U. aber beispielsweise auch Grundsätze der Verantwortlichkeit für die wichtigsten Arten der Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, einschließlich der Regelung der wichtigsten Sanktionen u. a. m.

Man wird jedoch bei einigen Materien, die üblicherweise in einem Allgemeinen Teil geregelt sind (z. B. Vollmacht³⁸, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern u. ä.), sowie bei den außervertraglichen Schuldverhältnissen im einzelnen untersuchen müssen, ob sie einer speziellen Regelung im Außenhandelsgesetz bedürfen oder ob — im Interesse der Konzentration der Regelung³⁹ — ein Verweis auf die entsprechende Regelung im ZGB erfolgen sollte. Empfehlenswert wäre jedoch, diese Verweise im Gesetz ausdrücklich vorzunehmen und sie auf die nicht im Gesetz geregelten Materien zu beschränken. Für sonstige Gesetzeslücken sollte zur

36 Und zwar die von der Internationalen Handelskammer (IHK) in Paris herausgegebenen „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits“ (Revision 1962); vgl. dazu im einzelnen Eismann, Recht und Praxis des Dokumentenakkreditivs, Heidelberg 1963.

37 Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ministerium der Finanzen, Ministerium der Justiz, Deutsche Notenbank, Amt für Erfindungs- und Patentwesen, Zentralstelle zum Schutze des Volkseigentums, Ministerium für Verkehrswesen.

38 es sollte wohlverstanden die von staatlichen juristischen Personen der DDR erteilte Vollmacht unmittelbar in den dafür zu schaffenden Gesetzen (Statuten) geregelt werden. Da aber infolge kollisionsrechtlicher Verweisung u. U. die Bevollmächtigung von Vertretern ausländischer juristischer Personen bzw. Firmen nach dem Recht der DDR zu beurteilen ist, bedarf es hierfür einer Regelung.

39 im CSSR-Außenhandelsgesetz umfaßt der Allgemeine Teil (einschließlich der Einführungsbestimmungen) 275 Paragraphen.